Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

26. Sitzung, 04.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 4. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Regierungs-Tische: Reg.-Comm. Meinardus.

Das vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßte Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Zunächst, meine Herren! habe ich Sie freundlich willkommen zu heißen wieder in diesen Räumen zu neuer, hoffentlich gedeihlicher, Arbeit. An dieser wird es in dieser zweiten Abtheilung unserer Diät nicht fehlen, denn die während der Vertagung arbeitenden 4 Ausschüsse haben ihre Arbeiten zum Theil bereits vollendet, zum Theil sind diese Arbeiten der Vollendung sehr nahe gerückt. Der Bericht des Ausschusses für die Civilprozeßordnung ist schon gedruckt zur Vertheilung gekommen; der Bericht des Ausschusses für die Strafgesetzordnung wird wahrscheinlich morgen zur Vertheilung kommen; der Bericht des Ausschusses für das Verkoppelungsgesetz ist so weit vorgeschritten, daß die jetzt wieder eingetroffenen Mitglieder an der Feststellung des Berichts sich sofort werden betheiligen können; ähnlich steht es mit dem Eutiner Schulausschusse; und was endlich den Finanzausschuß betrifft, bezüglich der Vorlage für die Civildienstregulative, so ist derselbe so weit in der Arbeit gekommen, daß der Berichterstatter in nächster Zeit an die Ausarbeitung des Berichts wird gehen können, die Berathung der Vorlage mithin so ziemlich abgeschlossen ist. — Dies hielt ich für nöthig im Voraus zu bemerken, um den Landtag von dem Resultate der Vertagung von vorn herein in Kenntniß zu setzen.

Als eingegangen zeigt der Präsident an:

1) Die Wahlacten über die Neuwahl im 4. Wahlkreise. (Diese Acten gehen zur Vorprüfung an die Abgeordneten aus dem 5. und 11. Wahlkreise, um morgen darüber Bericht zu erstatten.)

2) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 4. Mai, worin dieselbe ihr Einverständniß mit der Veröffentlichung der Actenstücke über die in gegenwärtiger Session in vertraulichen Sitzungen verhandelten Angelegenheiten kund giebt, mit Ausnahme der Etappenconvention mit Preußen, und des Handelsvertrags mit der Republik Venezuela. (ad acta.)

3) Eine Vorstellung der Gymnasiallehrer in Jever, betreffend eine Gleichstellung ihrer Gehaltssätze mit denjenigen der Gymnasiallehrer zu Oldenburg. (Ist bereits an den Finanzausschuß abgegeben.)

4) Vertrauliches Schreiben der Staatsregierung vom 8. Mai, die Salzsteuer betreffend. (Ist an den Finanzausschuß abgegeben worden.)

5) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 14. Mai, betreffend die Bewilligung von 4500 Thlr. aus den Zolleinkünften zur Beihülfe für die die Unterweser befahrenden diesseitigen Kahnschiffer zur Herstellung ihrer Schiffe. (An den Finanzausschuß.)

6) Schreiben der Staatsregierung vom 29. Mai, (vertraulich,) betreffend einen Handelsvertrag mit der Argentinischen Conföderation. (An den Ausschuß für Handel und Verkehr.)

7) Gesuch des Amtmanns Engel in Birkenfeld um Empfehlung seiner Reactivirung eventuell Erhöhung seines Wartegeldes. (Geht an den Petitionsausschuß.)

8) Vorstellung verschiedener Eingesessenen des Ammerlandes, dahingehend, der Landtag möge doch Sorge tragen, daß die Forstpolizei, welche vom Staate geübt werde, aufgehoben werde. (Ebenfalls an den Petitionsausschuß.)

9) Petition der Gemeindevorstände des Amtes Vechta, betreffend die bei den jährlichen Visitationen der feuergefährlichen Anlagen und Brandgeräthschaften angeordnete Zuziehung der Brandkassentaxatoren. (Auch an den Petitionsausschuß.)

Landesbibliothek Oldenburg

10) Vorstellung des Stadtmagistrats zu Varel, betreffend den Abbruch des Schloßgebäudes, bez. Wiederherstellung der freien Lage der Kirche daselbst mit der Hinweisung, wie dies bei der Einrichtung des Obergerichtes jetzt zu erreichen sein würde. (An den Petitionsausschuß, der, in so fern es ihm erforderlich scheint, sich mit dem Justizausschusse in Communication setzen kann.)

11) Vertrauliches Schreiben der Staatsregierung mit dem Antrage einer Bewilligung von 4000 Thlr. zu Voruntersuchungen von Eisenbahnen. (An den Finanzausschuß.)

12) Antwortschreiben der Staatsregierung auf eine während der Vertagung vom Präsidium an die Staatsregierung gerichtete Zuschrift, betreffend die Nachbewilligung von 6000 Thlr. zu den Kosten des Landtags, welche Summe in der Antwort bewilligt wird. (Geht zu den Acten.)

13) Schreiben der Staatsregierung um Nachbewilligung von 6000 Thlr., um die Fehlbeträge der für den Landtag und die Provinzialräthe ausgesetzten Summe zu decken. (An den Finanzausschuß.)

14) Eine „im Namen vieler Wittwen" unterzeichnete Bitte, die Wittwencasse betreffend, die ich nur im Allgemeinen zu Anzeige bringe, weil sie als anonym nach der Geschäftsordnung nicht zu einer ferneren Anzeige geeignet, sondern ohne Weiteres zu vernichten ist.

Es liegt vor das Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf und die Beweggründe über Heranziehung des Grundbesitzes zu den Schullasten. Hierfür wird ein Ausschuß, und zwar morgen, zu wählen sein; wie ich glauben mögte, werden fünf Personen genügen, um diesen Ausschuß zu bilden.

Indem der Landtag sodann zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergeht, zeigt der Präsident an, daß ein diesen Gegenstand betreffender, bereits zahlreich unterstützter Antrag so eben eingebracht worden sei, dahin gehend:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auf die Berathung und Feststellung des Regulativs des dauernden Bedarfs für das Bundes-Contingent auf dem Friedensfuße nicht einzutreten sei,"

und nachdem der Antragsteller, Abg. Mölling, diesen seinen Antrag deshalb dahin abgeändert hatte, daß die Worte: „zur Zeit noch" daraus gestrichen würden, weil der Präsident, gestützt auf §. 65 der Geschäftsordnung, bemerkt hatte, daß sonst eine Berathung über diesen Antrag nicht statthaft scheine, — wird dieser Antrag, dem trotz der mit ihm vorgenommenen Modification, die Unterstützung nicht entzogen wird, als ein genereller, auf Ablehnung der Vorlage im Ganzen gerichteter Antrag zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Sie haben den Antrag gehört, meine Herren, den ich so eben schriftlich gestellt habe, und der nunmehr auf Ablehnung des Regulativs gerichtet ist, welches heute zur Berathung steht. Mag nun die Ablehnung eine definitive oder eine provisorische sein, genug, ich finde mich veranlaßt, zu beantragen, daß der Gesetzentwurf, wie ich das Regulativ wohl nennen kann, abgelehnt werde. Zur Begründung dieses Antrags muß ich kurz auf unsre Finanzzustände hinweisen. Die nach dem Staatsgrundgesetze nach Ablauf jeder Finanzperiode vorzunehmende Rechnungsablage konnte noch nicht geschehen, wir haben über Einnahme und Ausgabe keine vergleichende Uebersicht, indessen darüber liegen unzweifige Beweise vor, daß es mit unsern Finanzzuständen nicht zum Besten bestellt ist, wenigstens in so weit, daß die Ausgaben nicht mit den Einnahmen gedeckt werden können, denn sonst würden nicht verschiedene Anleihen gefordert und bewilligt sein, und wir wissen auch, daß eine Steuervorlage bereits im Entwurfe früherhin eingebracht worden, und ich fürchte, auch nur provisorisch zurückgezogen ist. Indessen diese Zustände werden uns nicht hindern, nothwendige ja selbst nützliche Ausgaben zu machen. Handelte es sich um Alles, was den Verkehr, was den Handel und das Gewerbe befördert, oder ihm einen neuen Aufschwung verleiht, so haben wir nie gezaudert, die Mittel zu bewilligen, aber wir müssen bei dieser Lage unsers Finanzwesens mit Recht stutzig werden, wenn man uns Ausgaben abfordert zu Zwecken, die ich wenigstens für nutzlos und überflüssig halte, für Ausgaben, die keine Frucht dem Lande tragen, sondern die Früchte des Landes verschlingen, und dazu zähle ich unser ganzes Militairwesen. Ich brauche nicht daran zu erinnern, welche Ausgabenlast der Landtag in dieser Finanzperiode bereits für das Militärwesen bewilligt hat, ich enthalte mich jedes Eingehens in das Einzelne, ich darf aber die Wahrheit nicht verschweigen und will es nicht, ich halte das Militärwesen, wie es jetzt besteht, — ich habe es oft gesagt, und werde es immer wiederholen, so oft darauf die Rede kommt — für die wesentlichste Ursache, wodurch der Wohlstand unsers Landes, und der aller Völker Europas untergraben wird. Ich halte die stehenden Heere für den bittersten Feind der Völker, und kann in Bewilligung zu Ausgaben dafür nur der äußersten Nothwendigkeit weichen. Auf diesen Standpunkt habe ich mich gestellt. Nachdem ich den Ausschußbericht und das Schreiben der Staatsregierung durchgelesen habe, finde ich in Letzterem, daß das frühere Regulativ eine Aversionalsumme von 326,933 Thlr. 49 Grote jährlich umfaßt, während jetzt das Regulativ schließlich zusammengestellt ist zu der Summe von 355,046 Thlr. 13 Grote. Das ist eine Mehrausgabe von jährlich 28,112 Thlr. 36 Grote. Zu Capital geschlagen erreicht dies die Summe von 700,000 Thlr. Wir haben keine Deckungsmittel dazu, wenigstens habe ich in dem Schreiben nicht gefunden, daß diese Ausgaben aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Sie werden also nur wieder durch Anleihen oder neue Steuern bestritten werden können. Dazu aber kann ich meine Stimme nicht geben, wenn nicht wirklich die dringende Nothwendigkeit hervortritt, und ich habe mir da die Frage stellen müssen, ob diese neue so schwere Ausgabelast gar nicht zu umgehen sei? Nach meiner innersten und festen Ueberzeugung muß ich diese Frage bejahen. Das Staatsgrundgesetz sagt Artikel 192 §. 1, daß hinsichtlich des Bedarfs für das Militär diese Bestimmung erst dann in Kraft tritt, wenn die definitive Entscheidung

Landesbibliothek Oldenburg

über den Bestand des Oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird. Ich finde in dem Schreiben der Staatsregierung ausdrücklich gesagt, „daß bei solcher Sachlage der neunte Landtag die Frage: Ob Oldenburg zur Cavalleriestellung bleibend verpflichtet sei? als unentschieden und daher die Militärorganisation als noch nicht definitiv feststehend ansehen könne und daß diese Ansicht auch jetzt noch ihre formelle Berechtigung habe, insofern nämlich ein Bundesbeschluß über die ausgesetzten §§. 18 und 19 zur Zeit noch nicht erfolgt sei." Nun, meine Herren, wenn wir im formellen Rechte sind, dann halten wir auch fest an dem formellen Rechte, es gilt ja überall in der Welt mehr, als das materielle Recht. Das formelle Recht ist das entscheidende in allen civilisirten Ländern. Sind wir nun formell im Rechte, so kann ich mich nicht dazu hergeben, eine so bedeutende Ausgabe zu bewilligen, da, wo mir nicht ein einziger materieller Vortheil von dieser Bewilligung einleuchtet. — Freilich sagt man, Art. 18 und 19 der Bundeskriegsverfassung hätten factisch ihre Erledigung dadurch gefunden, daß wir den Bau einer Cavalleriecaserne bewilligt haben; wir sehen zunächst hieraus, welche Consequenzen man aus der Bewilligung jener 150,000 Thlr., die ich noch immer großentheils als weggeworfenes Geld betrachte, herleitet. Ich habe damals gegen die erste Bewilligung und sodann auch gegen die zweite gestimmt. Ich habe damals ausdrücklich erklärt, daß wir die Cavallerie factisch als dastehend anerkennen müßten. Ich meine, es handelte damals sich nicht darum, die Kasernenbauten und die Locale nicht zu bewilligen, sondern um den billigsten Weg der Unterbringung. Allein daran habe ich nicht gedacht und gewiß sehr wenige haben bei ihrer Abstimmung daran gedacht, daß die ganze Cavalleriefrage factisch durch die Abstimmung ihre Erledigung gefunden habe. Wir konnten ja die Cavallerie nicht zum Lande hinauswerfen. Wir mußten also für ein Obdach für sie sorgen, wir schaffen ja jedem Armen und jedem Hülfsbedürftigen ein Obdach. Daraus aber eine factische Erledigung der ganzen Cavalleriefrage zu folgern, scheint mir ungemein weit gegriffen und durch nichts begründet zu sein, jedenfalls halten wir uns an den eigenen Ausspruch der Staatsregierung: die Sache ist rechtlich nicht erledigt. Ist die Sache nicht rechtlich erledigt, so sind wir auch rechtlich nicht verpflichtet, Cavallerie zu halten und so kann man also auch keine Consequenzen daraus ziehen, man kann uns nicht zu Ausgaben veranlassen, die man lediglich aus dem factischen Bestehen der Cavallerie folgert. Mag die Staatsregierung sehen, wie sie mit dem Militairbudget auskommt, aber mit neuen Ausgaben soll man uns nicht belasten. Die Staatsregierung verweist noch auf §. 22 der Bundeskriegsverfassung, worin das Minimum der Präsenzzeit bei der Infanterie auf 2, das Maximum auf 2½ Jahr festgesetzt ist. Was diesen Bundesbeschluß betrifft, so wissen wir, daß, wenn man die Sache von der formellen Seite betrachtet, dieser Bundesbeschluß noch im Augenblicke bei uns nicht publicirt, also nicht bindend ist. Ich weiß nicht, weshalb er noch nicht publicirt ist, ich lasse dies ganz dahingestellt. Wenn wir aber den Bundesbeschluß betrachten, wie er uns auf dem zehnten Landtage mitgetheilt worden ist, so ist dieser Beschluß nur auf einen einzelnen Paragraphen eines Gesammtwerkes einer ganzen Verfassung gerichtet und ich kann mir unmöglich denken, daß es möglich sei, einen einzelnen Paragraphen, ehe das ganze Werk zur Vollendung gekommen ist, herauszureißen und daraus Verpflichtungen herzuleiten, ich muß vielmehr annehmen, daß die Staatsregierung nicht in der Lage ist, diesen Beschluß zu publiciren, denn es kann sich ja bei der Durchberathung der Bundeskriegsverfassung wie jedes anderen Gesetzes herausstellen, daß eine andere Einrichtung getroffen werden muß, also glaube ich, mit der Publikation dieses Beschlusses hat es nicht viel auf sich. Jedenfalls mag die Staatsregierung ermächtigt sein, diesen Beschluß zur Publikation zu bringen und ihm dadurch nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes formelle Gültigkeit zu verschaffen. Doch glaube ich nicht, daß die Staatsregierung die Verpflichtung dazu hat. Ist das richtig, so vertraue ich darauf, daß die Staatsregierung bedenken wird, in welcher Lage sich das Land befindet und ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen dürfe. Bei der fortwährenden Ausdehnung, die das Militairwesen von Jahr zu Jahr gewonnen hat und bei den fortschreitenden Lasten und Ausgaben, die daraus erwachsen, habe ich das Vertrauen zu der Staatsregierung, sie werde den Beschluß nicht publiciren und das Land nicht in die Lage setzen, einem solchen Beschlusse Folge geben zu müssen. Diesem Allen nach ist das Land nicht verpflichtet, die gegenwärtige Präsenzzeit zu erhöhen, zur Zeit gewiß nicht. Darauf habe ich mich verlassen und darauf habe ich meinen Antrag gestellt, zuerst, zur Zeit nicht einzutreten auf die Berathung, weil ich davon ausging, daß der Beschluß wahrscheinlich doch nicht zur Publikation gelangen würde, jedenfalls bin ich davon ausgegangen, daß der gegenwärtige Landtag nicht auf die Berathung einzutreten brauche, sondern dies füglich einem spätern Landtage überlassen könne. Das habe ich kurz vorläufig zur Begründung meines Antrags sagen wollen.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte eben bemerken, was der Abg. Mölling jetzt zuletzt hervorgehoben hat, daß die Staatsregierung den Bundesbeschluß von der zweijährigen Präsenzzeit noch gar nicht publicirt habe. Dieser Einwand ist schon früher auf dem vorigen Landtage erhoben worden und jetzt mußte sich die Staatsregierung ebenfalls wieder auf diesen Einwand gefaßt machen, wenn dies, wie der Ausschuß sagt, nur ein formeller Grund ist und sie dies immer in ein oder zwei Wochen thun kann, nun warum hat sie es denn nicht schon längst gethan? ich glaube aber, daß es so ist, wie der Abg. Mölling sagt, sie kann den Bundesbeschluß noch nicht publiciren, weil die Bundeskriegsverfassung noch nicht vom Bunde schlüssig festgestellt ist und nach unserm Staatsgrundgesetze haben die Bundesbeschlüsse dann hier erst Kraft, wenn sie hier auch publicirt worden sind und darum müssen wir diesen Einwand erheben, wenn wir dadurch auch nur bloß das höhere Militairbudget, was jährlich 26,000 Thaler

Landesbibliothek Oldenburg

mehr kostet, aufschieben, wir dürfen nicht dem Lande wiederum diese großen Ausgaben aufbürden. Denn, meine Herren, bedenken Sie, wie viele Arbeitskräfte dem Lande durch diesen Beschluß entzogen werden. Gerade jetzt ist sehr großer Mangel an Arbeitern und man muß sich der Fremden bedienen, die dann hier wohnen bleiben und oft später den Gemeinden zur Last fallen. Meine Herren, es sind dann noch Consequenzen aus dem Beschlusse des jetzigen Landtags gezogen, daß derselbe den Weiterbau der Cavalleriekaserne bewilligt hat, es thut mir leid, daß damals nicht über die Mittel zum Weiterbau namentlich abgestimmt ist, ich habe nicht für den Weiterbau gestimmt und auch nichts dazu bewilligt und kann daher nur für den Antrag des Abg. Mölling stimmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Diese Hinweisung des Abg. Ahlhorn mit dem Abg. Mölling auf die Nichtpublikation des Bundesbeschlusses, der die vermehrte Präsenzzeit bei der Infanterie einführt und der den Anfangs ausgesetzten Paragraphen 22 der Bundeskriegsverfassung in Kraft setzt, ist schon bei dem früheren Landtage zur Sprache gekommen und es ist schon damals darauf erwidert worden, die Publikation könne Seitens der Regierung alle Tage geschehen, die Nichtpublikation enthebt die Regierung nicht ihrer Verpflichtung gegenüber dem Bunde. Der Bund hat den Beschluß gefaßt und erwartet vom Lande Oldenburg dessen Ausführung; es ist allein Sache der Regierung, diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, mit oder ohne Publikation. Dieser Einwand ist so entschieden nur formell, daß meines Erachtens kein Werth darauf zu legen ist, namentlich insofern eine Verpflichtung in Frage kommt, die die Regierung dem Bunde gegenüber hat. Diese Auffassung hat so unzweifelhaft beim Bunde Geltung, daß die Regierung sich schon wiederholt Mahnungen Seitens des Bundestages ausgesetzt hat, auf Einführung der zweijährigen Präsenzzeit. Der fragliche Beschluß, datirt, wie den Herren bekannt sein wird, von 1855, wir schreiben jetzt 1857 und noch ist von der Ausführung des Beschlusses dem Bunde keine Anzeige gemacht worden. Deßhalb ist noch vor einigen Monaten vom Bunde die Ermahnung ergangen, Anzeige zu machen, warum die verlängerte Präsenzzeit noch nicht eingeführt sei? Diesen Bundesbeschluß habe ich im Originale dem Finanzausschusse mitgetheilt, es kann also an der Wahrheit des Gesagten nicht gezweifelt werden.

Die Hinweisung des Abg. Mölling auf die allgemeine Finanzlage des Landes legt mir die Verpflichtung auf, Ihnen wenigstens vergleichsweise zu sagen, daß unsere Militairausgaben wenigstens nicht höher sind, als in andern Deutschen Ländern, die mit uns im ähnlichen Verhältnisse sind. Sie sind niedriger als in Braunschweig, Mecklenburg, Hannover und in Preußen und ich sollte meinen, was diese Länder tragen können, ohne überbürdet zu sein, wäre auch, Gott Lob, Oldenburg im Stande zu tragen. Daß andererseits die Militairausgaben nicht auf eine Höhe hinaufgeführt sind, wie man geglaubt hat, das Land könne sie wohl tragen, davon ist Zeugniß abgelegt in dem ausführlichen Ausschußberichte sowie in der Vorlage der Staatsregierung, die es sich hat angelegen sein lassen, dem Landtage die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Regierung nur die Absicht hege, ihre Bundespflicht zu erfüllen mit möglichster Schonung der Kräfte des Landes. Der Ausschuß hat diese Ueberzeugung gewonnen und hat gesucht, auch dem Landtage diese Ueberzeugung zu verschaffen, indem er speciell nachrechnet, was die Regierung vorgerechnet, daß in jeder Charge von oben herab nicht mehr gestellt werde, als der Bund unbedingt verlangt. Das ist die Grundlage, von der die Regierung ausgegangen ist. Die Regierung thut nicht mehr, als ihre Bundespflicht ihr zu thun gebietet; sie kann die Militairverhältnisse nicht regeln, wie sie Lust hat. Die Regierung hat, wie gesagt, sich streng innerhalb der Grenze dieser Verpflichtungen gehalten; das hat Ihnen der Finanzausschuß durch specielle Nachrechnung des Regierungsregulativs dargethan. Wenn Sie aber nach dem Zeugnisse des Finanzausschusses — und ich habe dagegen noch keinen Zweifel aufkommen sehen — nicht zweifeln dürfen, daß das, was nach unserer Organisation erfordert wird, gehalten werden muß, so glaube ich, sind Sie Alle mit mir darin einverstanden, daß wir das, was wir halten müssen, auch auf eine ehrenhafte Weise halten wollen; so daß sich Keiner zu schämen braucht, der Oldenburgischen Militairorganisation anzugehören, daß Jeder in dieser Organisation mit Ehren dienen kann, daß die Vorgesetzten der Art sind, daß man ihnen seine Kinder als Untergebene und Schüler anvertrauen kann auf die 2—3 Jahre, welche sie im Dienste stehen; und Wenige im Lande möchten mit dem Abg. Mölling einverstanden sein, daß, statt der Cavallerie eine anständige Kaserne zu bauen, man ihr ein Obdach hätte verschaffen mögen, wie jedem Bettler. Ich glaube, Keiner von Ihnen ist geneigt, die Söhne des Landes wie Bettler unterzubringen. Daß sich auf billigere Weise nicht Obdach schaffen läßt, als mittelst Kasernen, liegt auf der Hand; es bedarf keiner Berechnung, die macht sich Jeder selbst. Ich darf auf das Beispiel von Hannover verweisen, wo Kasernen für die Unterbringung der gesammten Cavallerie nicht bestehen. In der letzten Landtagsdiät hatte die Regierung einen Antrag auf den Bau von drei Infanteriekasernen gestellt, und dazu die Bewilligung von 150,000 Thalern beantragt. Diesem Antrage hat die zweite Kammer nur unter der Bedingung zugestimmt, daß auch für die Cavallerie Kasernen gebaut würden, und an diesem Beschlusse hat die zweite Kammer so energisch festgehalten, daß es erst am Schlusse des Landtags und nur durch die äußersten von der Verfassung in dieser Beziehung dargebotenen Mittel nach langen Verhandlungen gelungen ist, die zweite Kammer dazu zu bewegen, diese Bedingung fallen zu lassen; dort ist man klug genug, einzusehen, daß nur in Kasernen die Cavallerie wie jedes Militär sowohl am billigsten, als dienstlich auch am besten untergebracht ist.

Die Mehrausgabe gegen das frühere Budget, die der Abg. Mölling hervorhebt, ist eine nothwendige Konsequenz des Bundesbeschlusses, der den §. 22 in Kraft setzt. Das frühere Regulativ enthält nämlich nur die Kosten des Präsenz-

Landesbibliothek Oldenburg

standes bei der Infanterie auf 16—17 Monate, während der Bundesbeschluß, der den §. 22 in Kraft setzt, einen solchen von 2 Jahren im Minimum verlangt. Wenn in Bezug auf den Bau der Cavalleriekaserne davon gesprochen wurde, die 150,000 Thlr. seien weggeschmissen, so glaube ich, man konnte nie Geld besser anwenden, wenn einmal Cavallerie gehalten werden muß. Daß aber Cavallerie gehalten werden muß, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Es existirt ein ausdrücklicher Bundesbeschluß, daß wir die Cavallerie nicht abschaffen dürfen, und auch der frühere Ausschuß hat schon die Ueberzeugung ausgesprochen; es sei nicht wieder von der Cavallerie loszukommen. Wäre aber auch davon zu kommen, so traue ich Ihnen so viel Einsicht in die Sache und in den wahren Vortheil des Landes zu, daß Keiner von Ihnen für einen Cavalleristen mit 3 Jahren Dienstzeit 3 Infanteristen mit zusammen 6 Jahren Dienstzeit würde stellen und unterhalten wollen. Das würde sowohl in Bezug auf die Kosten, als in Bezug auf die vom Abg. Ahlhorn erwähnte Arbeitskraft zum größten Nachtheile des Landes gereichen, wie Jedem im Augenblicke klar werden muß, der sich nur ehrlich die Sache klar machen will.

Abg. **Wibel**: Nachdem der Mölling'sche Antrag durch die Geburtswehen der Geschäftsordnung hindurch gekommen ist, — Gott Lob unverstümmelt, und vielleicht nur noch verständlicher, — ist es mir klar geworden, was freilich der Bericht des Ausschusses schon recht abmahnend, wenn auch nur zwischen den Zeilen zu lesen, Ihnen vorführte, daß hier eine sehr wichtige und zweifelhafte Geldfrage für unser Land von Ihnen zu entscheiden steht. Es ist dies nicht die Frage um eine einmalige Ausgabe, wie bei den 150,000 Thalern, von denen der Eine sagte, sie seien weggeworfen, während ein Anderer die Meinung aussprach, daß sie außerordentlich gute Früchte für den Staat und die Wohlfahrt der Bürger tragen werde, sondern es ist die dauernde Fixirung von Ausgaben, die wir, wenn sie einmal fixirt sind, nicht wieder werden los werden können, ebenso wenig, wie wir, wenn der Herr Reg.-Commissär leider Recht hätte, die leidige Cavallerie wieder los zu werden hoffen dürfen, welche sich nach und nach, so zu sagen, eingestohlen hat. Denn wir müßten ein sehr kurzes Gedächtniß haben — dem Hrn. Reg.-Comm. Meinardus werden die Vorgänge allerdings vielleicht nicht so gegenwärtig sein, wie uns Anderen, die dabei betheiligt waren — wenn wir nicht mehr wüßten, wie die Cavallerie in unserem Lande zuerst versuchsweise, nur als ein kleiner Anfang, der jeden Augenblick wieder abgeschafft werden könnte, eingeführt wurde, bis es durch Nachgiebigkeit hiergegen nun so weit gekommen ist, daß der Herr Vorredner vom Ministertische mit einer gewissen Ereiferung die Forderung an uns machen konnte, das Institut der Cavallerie so dauernd als möglich an unser Land zu knüpfen. Das Land ist aber ganz entschieden anderer Meinung über die Cavallerie und stimmt nicht in das Lob derselben ein, welches der Herr Regierungs-Commissär heute wohl zum erstenmale mit dieser Süffisance ausgesprochen hat. Das Land wird nächstens mit Neuwahlen sein Votum abgeben, ob wir Recht haben, die wir vom Anfange an dafür gehalten haben, daß es viel besser, anstatt der Cavallerie desto mehr Infanterie zu halten. Der triviale Grund von 3 Mann gegen einen gilt gar nichts, man müßte denn von der noch trivialeren Ansicht ausgehen, das Militärwesen sei ein Uebel an sich für das Land. Das ist es aber meiner Meinung nach durchaus nicht; nur eine schlechte Militärorganisation ist ein Unglück, und die wollen wir bekämpfen. Das Land will seine Söhne gern in den Waffen geübt sehen, aber es will freilich sein Geld nicht weggeworfen wissen einem Bunde zu Liebe, dessen Wirken wenig Liebe zu erwecken vermocht hat, sondern es will Nutzen daraus ziehen, und dieser Nutzen ist freilich gewiß nicht in der Menge von Bajonetten zu suchen, die Deutschland aufzuweisen hat. Die letztvergangenen Jahre haben beschämend genug für Deutschland dargethan, daß seine große Militärmacht unter solcher Leitung, wie unter der des Bundestags, gar kein Gewicht in die Wagschaale Europa's zu legen vermag, daß das große und mächtige Deutschland nichts anderes gewesen ist, wie ein Spielball, hingeworfen zwischen die Interessen der übrigen europäischen Staaten. Wir halten es aber für etwas Gutes, unsere Jünglinge in den Waffen zu üben, die Kraft der Jugend zu stählen, Liebe zum Vaterlande einzuflößen, und sie mit dem Gedanken vertraut zu machen, für das Vaterland auch das Leben zu wagen. Ist das der wesentliche Nutzen unserer Militäranstalt, — dann weg mit dem elenden Grunde: man müsse so wenige als möglich in die kostspielige Jacke einkleiden! Je theurer der einzelne Mann zu stehen kommt, je weniger Mannschaft wir den Kriegsdienst lernen lassen können für die ausgesetzte Summe, desto nutzloser ist das Militärwesen. Die Klage des Abg. Ahlhorn hat die Staatsregierung heute nicht zum erstenmale gehört, und in ganz Deutschland weiß man, wie wohlbegründet diese Klage ist. Wovon kommt diese Klage, daß zu viel Arbeitskräfte dem Landbau und Gewerbe entzogen werde? Und worin hat sie ihre Berechtigung? In der zu langen Präsenzzeit. Können etwa die Jünglinge, die in den Waffen geübt werden sollen, nicht gut genug erzogen werden in 18 oder auch in 10 oder gar 9 Monaten? Es ist zugegeben, überall wo man Einsicht in Militärangelegenheiten hat, daß schon eine 18monatliche Präsenzzeit reichlich viel ist, daß sich mit 10, vielleicht mit 9 Monaten bei einer guten Einrichtung recht wohl auskommen läßt zur vollständigen Einübung und dann wissen wir Andern, die wir offene Augen haben in Landesangelegenheiten, daß nach der vollendeten Ausbildung in der übrigen Dienstzeit, welche unsere wehrpflichtigen Jünglinge in der Garnison zubringen müssen, um Schildwache zu stehen, kein Gewinn für sie und das Land zu erblicken ist. Wir machen täglich mehr die traurige Erfahrung, daß die schon zu lange 18monatliche Präsenzzeit auf die Mannschaften nur schädlich einwirkt. Müssiggang ist aller Laster Anfang. Für gewisse Zwecke äußern Pompes mag es allerdings recht gut sein, die Soldaten recht lange in der Garnison unter dem Gewehr zu haben, aber für den Kriegsdienst ist dies nur Verderb. Körperlich entnervt, an

Landesbibliothek Oldenburg

seinen geistigen und gemüthlichen Fähigkeiten geschwächt, wird der Soldat in den Krieg ziehen, der ein langes träges Leben in der Garnison geführt hat. Also wir haschen weder nach dauernder Befestigung der Cavallerie, noch der zweijährigen Präsenzzeit der Wehrpflichtigen, und der Antrag des Abg. Mölling ist daher vollkommen richtig, ja, derselbe stellt sich, wie es scheint, sogar als ganz nothwendig und unabweisbar dar. Der Art. 192 des Staatsgrundgesetzes — und an das Staatsgrundgesetz wollen und sollen wir uns doch halten — der Art. 192 des revidirten Staatsgrundgesetzes sagt: „hinsichtlich des Bedarfs für das Militär tritt die dauernde Fixirung erst ein, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des Oldenburgischen Contingents erfolgt sein wird." In dem Schreiben der Staatsregierung sowohl, als in dem Ausschußberichte werden Sie finden, daß diese definitive Regulirung noch nicht stattgefunden hat. Die Worte des Herrn Regierungs-Commissärs werden Sie dann freilich vergessen müssen oder anders verstehen, als ich sie verstanden habe. Denn in den grellsten Widerspruch geräth sonst der Regierungs-Commissär mit der Regierung und unserem Ausschuß. Der Herr Regierungs-Commissär hat seine persönlichen Ansichten und Wünsche vielleicht nicht ausgesprochen, wenn er meint, daß die Formirung der Cavallerie eine ganz unabänderliche sei. Der Ausschußbericht sagt das Gegentheil, und ich traue unserm Ausschusse eine richtige Prüfung zu. Wir wissen übrigens nach dem, was der Ausschuß uns sagt, daß formell die Nothwendigkeit zur Feststellung des Regulativs nicht vorliegt. Mir scheint sogar eine formelle Unmöglichkeit vorzuliegen. Das Staatsgrundgesetz will es nicht, daß das Regulativ eher definitiv festgestellt werde, als bis die Bedürfnisse definitiv regulirt sind. Sonderbarer Weise steht also im Staatsgrundgesetze also ein Verbot für uns, voreilig Geld wegzuwerfen. Nun wohlan! dann sind wir sicher, daß wir nicht fehlgehen, und daß das Land mit uns zufrieden sein wird, wenn wir dem Antrage des Abg. Mölling beistimmen. Also erklären wir, wie auch der Ausschuß gesagt hat, es sei die Bundeskriegsverfassung noch nicht schlüssig festgestellt, der Fall des Art. 192 des Staatsgrundgesetzes sei noch nicht eingetreten, und deshalb könnten wir nicht auf die Feststellung des dauernden Regulativs eingehen. Wir können dabei alle andern Gründe zurückhalten, aus denen es auch nicht rathsam wäre, darauf einzugehen. Ich wenigstens weiß nicht einzusehen, warum es rathsam sein soll, diese Feststellung vorzunehmen und sich damit zu trösten, unserem Staate käme das Militär nicht theurer zu stehen, als anderen deutschen Staaten, die man uns genannt hat. Ich weiß nicht, ob es von Relevanz ist, wenn man hört, daß der eine oder andere deutsche Staat sein Militär noch theurer bezahle. Will man uns Staaten als Muster nennen, so mußte man auch das Zeugniß hinzufügen, daß das Militärwesen dort sparsam, gut und allerdings auch mit Ehrenhaftigkeit hergestellt wird. — Die Staaten, die man uns nannte, haben bei mir bisher nicht in solchem Sparsamkeitsruf gestanden, um ein Zeugniß über die Untadelhaftigkeit ihres Militärhaushalt unnöthig zu machen und ich kann also auf ihr Beispiel gar kein Gewicht legen. An der Ehrenhaftigkeit unsers Militairs gegenüber der Ehrenhaftigkeit des Militairwesens anderer Staaten kann kein Zweifel sein, ich habe auch nie gehört, daß im Landtage eine Sparsamkeit obgewaltet habe, wenn es darauf ankam, den Jünglingen des Vaterlandes, die ihrer Militairpflicht genügen, oder den als ihre Lehrer und Führer angestellten Staatsbeamten, dem Officiercorps, eine solche Stellung zu sichern, die den Bedürfnissen des Anstandes entspricht, und namentlich jenen Beamten ihren Beruf lieb machen kann. Dagegen kann ich aber durchaus nicht der Meinung sein, daß der Regierungs-Commissair sich sehr mit Recht darüber ereifert, wenn der Abg. Mölling davon gesprochen hat, die Reiterkaserne auf der Osternburg sei nur gebaut um ein Obdach zu verschaffen dem, was man als ein nothwendiges Uebel im Lande provisorisch beibehalten müsse, und wie man ein provisorisches Obdach selbst Bettlern nicht versage, so dürfe man solches auch den Söhnen des Landes nicht verweigern, die wahrlich nicht mit Lust die hellblaue Uniform und blanken Helme tragen. Diesen Jünglingen darf man es nicht entgelten lassen, daß sie nicht zu unserer Freude, sondern zu unserm Bedauern Cavallerie sind. Das war es, was der Abg. Mölling sagen wollte, und ich muß es als eine verfehlte Dialectik bezeichnen, wenn man aus solchen Worten einen solchen Sinn herauszudrehen sich bemühte, der die Sache, die vom Abg. Mölling vertheidigt wird, in ein schlechtes Licht stellt. Einen solchen Kunstgriff mag ich nicht brauchen, denn ich würde glauben, meiner eigenen Sache dadurch zu schaden. Sollen wir aber auf das Betteln gehen kommen, so muß ich sagen, es ist Betteln gegangen worden, nicht von den Cavalleristen, aber um der Cavallerie willen; ja es ist schwächlich genug damit ergangen. Nachdem die Cavallerie sich ganz klein eingeschlichen hatte, hat man sie allmälig erweitert, so daß es jetzt am Ende heißt, der Landtag hat sie gewollt und gewünscht. Als Bettler sollte die Cavallerie nicht bezeichnet werden, sondern als Eindringling, und diese Bezeichnung verdient sie. Auch Eindringlingen müssen wir, so lange wir sie nicht los werden können, wie der Abg. Mölling richtig gesagt hat, ein Obdach bauen. Weggeworfen sei das Geld für die Cavalleriecaserne nicht, sagt der Regierungscommissär. Ich weiß nicht, ob es weggeworfen ist: aber käme der Augenblick es wegzuwerfen, ich würde es keinen Augenblick beklagen. Man müßte ein sehr schlechter Rechenmeister sein, und das ist der Herr Regierungs-Commissair wahrlich nicht, wenn man glauben wollte, die hauptsächliche Kostspieligkeit der Cavallerie bestände in den Kosten für die Gebäude oder in den Kosten für die Pferde. Meine Herren! erinnern Sie sich nicht mehr, es wird vor sechs oder sieben Landtagen gewesen sein, wie Ihnen schon von einem andern Regierungs-Commissär entgegengehalten wurde: was aus den Pferden (so hieß es damals) werden sollte, wenn man die Cavallerie abschaffe? die könnten nur mit großem Verlust wieder verkauft werden. Damals antwortete der Abg. Böckel, der auch

Landesbibliothek Oldenburg

gut rechnen kann: und wenn die Pferde anstatt verkauft zu werden, geschlachtet würden, so ließe sich auf einem kleinen Stücke Papier leicht ausrechnen, wie viel dabei gewonnen werden würde, daß man so viele Pferde nicht ferner zu füttern brauche. Es weiß ein Jeder, der ein Haus hat, daß der Kaufpreis oder der Miethpreis des Hauses in keinem Verhältnisse steht mit den Kosten der Haushaltung, die darin ist. Wenn wir das Cavalleriehaus zum Abbruch verkauften, und die Kosten der Haushaltung in diesem Hause, die Fütierung der Pferde im Stalle nicht mehr zu bestreiten brauchten, so hätten wir einen sehr glücklichen Tag, und eine große Ersparniß für unser Land herbeigeführt. Der Ausschußbericht hat sich deshalb auch wohl im Ausdrucke vergriffen, wenn er sagt, da der Landtag den Kasernenbau einmal nachgegeben habe, so würde nicht zu erwarten sein, daß ein späterer Landtag die Fortsetzung des Baues dieses Cavallerie-Etablissements wieder aufgegeben werde. Meine Herren! glauben Sie, daß ein Landtag gefunden werden kann im Lande Oldenburg, der so wenig Sparsamkeit und Intelligenz besäße, den angefangenen Kasernenbau nicht weder aufgeben zu wollen, wenn ihm die Hoffnung eröffnet wäre, von den Kosten der Unterhaltung der Cavallerie loszukommen? Darum, meine Herren! auf das zweite formelle Bedenken gar nicht einzugehen, bin ich der Meinung, Sie können und werden nicht anders beschließen, als daß Sie für jetzt darauf nicht eintreten, so große und höchst bedenkliche Ausgaben dauernd unserm Lande zu normiren, dessen Finanzen vielleicht schlechter stehen, als sich Mancher träumen läßt. Von den zweiten formellen Bedenken abzusehen, sagte ich. Sie werden verstanden haben, daß ich damit die Publication des Bundesbeschlusses meinte. Von der, glaube ich, ist lieber nicht viel zu reden; es ist ein dunkles Gebiet, lassen wir es in seiner Dunkelheit beharren! So viel ist gewiß, meine Herren! wenn uns der Regierungs-Commissär sagen könnte, daß seit diesem Bundesbeschlusse schon recht viele Mahnungen ergangen und unbeachtet gelassen, so sind wir dafür erkenntlich. Wir wissen, daß seit 1815 Mahnungen stets ergangen sind, nicht bloß an Oldenburg, sondern an alle kleinen deutschen Staaten, und man hat sich zu behelfen verstanden! Wenn dies zum Vortheile des Landes geschah, so ist das Land den Fürsten und der Staatsregierung dafür dankbar gewesen. Wir wissen aber auch, daß solche Mahnungen manchmal verschrieben werden, wenn man sie braucht, und dann lege ich gar keinen Werth darauf. Diese Mahnungen werden uns nicht gefährlich werden, und daß der Artikel des Staatsgrundgesetzes, der die definitive Regulirung der Wehranstalten des Bundesstaates Oldenburg zur Bedingung macht, nicht erfüllt wird dadurch, daß ein einziger Gesetzesparagraph beschlossen wird, das, glaube ich, hat der Abg. Mölling, klar genug dargethan, ich meinestheils kann also nur dem Antrage beistimmen, welcher will, daß wir das Regulativ ablehnen, daß die Staatsregierung einem künftigen Landtage diese Vorlage mache, wenn die Zeit dazu gekommen ist, daß aber, wenn sie nachweist, daß das Militair mit den jetzt dafür bewilligten Summen im nächsten Jahre nicht auskommen kann, specielle Anträge dem Landtage willkommen sein werden, wenn sie nothwendig und begründet sind, daß aber eine so ins Unbestimmte beantragte dauernde Fixirung unseres Militäretats in di esem Augenblicke nie und nimmer geschehen kann.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Ich habe in dem langen Vortrage des Abg. Wibel Nichts gehört, was der Widerlegung fähig wäre. Ich habe lediglich auf die Bundesforderung verwiesen, auf das Zeugniß des Finanzausschusses, und auf die Vorlage der Regierung, worin speciell nachgewiesen ist, daß es sich um Verpflichtungen handelt, die dem Bunde gegenüber erfüllt werden müssen, und daß daher von einer selbstständigen Regulirung dieser Verhältnisse unsererseits gar nicht die Rede sein dürfe. Dennoch beruhen alle Einwendungen des Abg. Wibel gegen unsre Organisation auf der Annahme, daß diese Feststellungen im Belieben Oldenburgs stehen. Das ist nicht der Fall, deßhalb, glaube ich, gehört es gar nicht hierher, hier darüber zu sprechen, wie man es machen könnte und müßte, wenn man es für uns auf die billigste Weise einrichten wollte, ob eine Präsenzzeit von 24 Monaten oder 18 oder 5 Monaten, wie auch von Autoritäten behauptet ist, genüge für die Ausbildung des Soldaten. Dies sind alles Fragen, die von verschiedenen Personen ganz verschieden beantwortet werden. Wir sind nicht in der Lage, darauf Antwort geben zu brauchen. Uns ist in dieser Beziehung eine Vorschrift vom Bunde gegeben, der wie Folge leisten müssen. Daß dieser Vorschrift des Bundes nun in der Art, wie die Regierung vorgeschlagen hat, im Regulative auf die billigste Weise Folge gegeben werde, darüber hat mir der Abg. Wibel selbst ein Zeugniß ausgestellt. Ich acceptire es, daß mir die Fähigkeit des Rechners zuerkannt; die größere Befähigung in der Dialectik überlasse ich dem Abgeordneten gern, ich habe darauf nie Anspruch gemacht. Es wird ihm hier die größere Gewandtheit auch Jeder einräumen, und ich erkenne ihm diesen Vorzug mit Freuden zu. Wenn der Abgeordnete glaubt, ich hätte mich wohl nicht erinnert der Geschichte der Cavallerie im Landtage, so wüßte ich nicht, daß die Worte, die ich gesprochen, mit dem, was ich früher gesagt, irgend wie im Widerspruche ständen. Das ist meine Gewohnheit nicht, ich bleibe gern bei der Wahrheit. Ich weiß recht wohl, daß die Cavallerie bis zur Stunde, wie das Regierungsschreiben dies ausdrücklich anerkennt, formell noch nicht von Bunde definitiv eingeführt ist. Sie haben aber bereits der Cavallerie eine Caserne gebaut, so daß dieser formelle Grund keine Bedeutung mehr haben kann. Die Cavallerie ist aber, wie der Abg. Wibel meint, versuchsweise eingeführt; sie ist uns überkommen in Folge des Beschlusses der Nationalversammluug von 1848 bei Einführung einer zweiprocentigen Contingentsstellung nach der neuen Bevölkerung, und damals ist es Niemanden in den Sinn gekommen, bei der zweiprocentigen Stellung die Cavallerie überhaupt noch durch Infanterie vertreten zu lassen, weil das einer Entvölkerung des

Landesbibliothek Oldenburg

Landes gleich gekommen wäre, und deßhalb wurde die bis dahin gestattete Vertretung durch Infanterie aufgehoben. Wenn nun die definitive Regulirung sehr lange auf sich warten ließ und die Staatsregierung die Cavallerie dennoch provisorisch beibehielt, was der Abg. Wibel mit Bettelngehen für die Cavallerie bezeichnet, so that dies die Staatsregierung, weil sie einsah, die Cavallerie würde behalten werden müssen und die großen Mehrkosten scheute, die aus der Abschaffung und Wiedereinführung entstanden sein würden, abgesehen noch von andern viel nachtheiligern Folgen, die damit verbunden gewesen wären und die nach meiner Ueberzeugung viel gewichtiger und entscheidender in die Wagschale fallen als der Geldpunct. Was die Mahnungen vom Bunde betrifft, auf die kein Werth zu legen sei, weil, wie der Abg. Wibel behauptet, auch seit 1815 solche häufig erfolgt seien, ohne daß man ihnen Folge gegeben, so ist hier eine Zeit von dem Abgeordneten genannt, die weit zurück liegt; soweit ich Kunde davon habe, ist aber Anfang der Vierziger Jahre, wo zuerst eine Bundesinspection stattgefunden, in Folge deren auch unser Contingent erhöht wurde, eine solche Mahnung zu keiner Zeit ergangen.

Abg. **Bargmann**: Es ist schon hervorgehoben, daß der Bundesbeschluß nicht publicirt ist, ich möchte noch erinnern, daß er nur extractiv mitgetheilt ist. Ein Richter soll nur votiren nach Einsicht des ganzen Gesetzes tota lege perspecta, wie es in den Gesetzen irgendwo heißt; der Landtag soll hier votiren auf wenige Zeilen hin in einer Sache, die nicht weniger wichtig ist. Ich könnte aus meiner Erfahrung Ihnen einen Fall mittheilen, wo es sich gezeigt hat, wie nöthig und wichtig eine solche Vorschrift ist, wenn ich nicht fürchten müßte, damit von der Sache abzuschweifen. Wenn der Bundesbeschluß in seiner ganzen Ausdehnung mitgetheilt wird, so wird sich dann auch daraus ergeben, wie der Bevollmächtigte Oldenburgs abgestimmt hat, was für das Land nicht gleichgültig sein kann und im Falle derselbe auch für die zweijährige Präsenzzeit gestimmt haben sollte, so würde der Landtag die Gründe dafür von der Staatsregierung sich ausbitten dürfen. Was mich vorzüglich veranlaßt, um Mittheilung des Bundesbeschlusses in seiner ganzen Ausdehnung anzusuchen, das ist, daß es in der Mittheilung heißt, Ausnahmen wären unter Umständen zulässig. Hat man Gelegenheit, das Ganze einzusehen, so läßt sich auch beurtheilen, ob Oldenburg vielleicht in irgend einem Ausnahmefalle sich befindet. Ueber die Nothwendigkeit der Verlängerung der Präsenzzeit ist nirgends officiell ein Wort gesagt worden. Aus den Zeitungen habe ich in diesem Sommer wohl etwas darüber entnommen. Der Preußische General Griesheim findet eine dreijährige Präsenzzeit nöthig und giebt gewisse Perioden an, durch deren Eintreten die Mannschaft nach und nach zu tüchtigen Soldaten herangebildet werde. Im ersten Jahre denkt der Soldat noch zu sehr an Familie und Beruf; im zweiten wünscht er mit den Austretenden entlassen zu werden und erst im dritten Jahre bekomme der Soldat Anhänglichkeit an die Officiere und an das Soldatenleben und überhaupt Disciplin. Damit stimmen andere Autoritäten nicht überein. Ich erinnere mich, daß in den Preußischen Kammern der Reg.-Commissair sagte, eine 2½ jährige Präsenzzeit wäre womöglich noch schlechter als eine 2jährige; die 2jährige, die hier stattfinden soll, taugt also nach ihm nicht. Das sind Autoritäten, aber Autoritäten, die sich wiedersprechen, bilden keine Autorität. In anderen Beziehungen kann ich auch Manches nicht reimen, z. B. die Dienstverpflichtung von 6 Jahren ist in Frankfurt, wie ich in den Zeitungen gelesen habe, auf 4 Jahre bestimmt worden, weil die Truppen geworben werden. Ich weiß nun nicht, wie es dort im Fall eines Kriegs werden soll, da man nicht auf frühere Jahresclassen zurückgehen kann. Wenn ich überhaupt dieses Alles in ein System zu bringen oder auch nur Grundsätze dafür suche, so ist dies ein vergebliches Bemühen und ich trete aus diesen Gründen gern dem Antrage des Abg. Mölling bei.

Abg. **Mölling**: Nur wenige Worte, meine Herren. Es ist freilich schwer, noch zu sprechen, wo nur von jener Seite ein Herr, der Herr Regierungs-Commissar das Wort ergriffen hat, indessen halte ich mich doch, bei der großen Bedeutung der Sache verpflichtet, Sie kurz auf das Wesentliche meines Antrages nochmals zurückzuführen. Von Seiten des Regierungs-Commissars ist mit Recht gesagt, wir sind kein selbstständiger Staat, wir sind abhängig von den Großmächten, von den Bestimmungen des Bundes, welchem wir Folge leisten müssen. Auf der andern Seite folgt aber daraus, daß wir es auch nur so weit müssen, als diese Bestimmungen uns wirklich verpflichten. Und wenn der Herr Regierungs-Commissar bemerkte, wenn der Beschluß des Bundes auch nicht publicirt sei, so gebe dies doch kein Recht, den Beschluß nicht zu vollziehen, so meine ich, der Herr Regierungs-Commissar hat Recht, in so weit die Staatsregierung des Landtags nicht bedarf. Will sie sich aber an den Landtag wenden, so kann sie sich nur auf einem gehörig publicirten Beschluß stützen. Der Beschluß ist aber nicht publicirt, und ich glaube, wir thun wohl, daß wir an dem formellen Rechte halten, denn wozu nützt die Vorschrift der Publication, wenn sobald nur der Bund Beschlüsse faßt, wir sie ohne Weiteres ausführen sollen. Der Herr Regierungs-Commissar hat darauf hingewiesen, das Erinnerungen an die Großherzogliche Regierung eingegangen seien, die er dem Ausschusse mitgetheilt habe. Ich kenne sie nicht; der Ausschuß hat, so viel ich weiß, dem Landtage ebenfalls keine Mittheilung davon gemacht. Ich kann nicht wissen, welcher Art sie sind, und, wie gesagt, sind sie auch gemacht, und die Staatsregierung hat nur ein formelles Recht des Widerstandes, so muß sie dem Lande gegenüber davon Gebrauch machen. Es thut mir leid, daß ich bei dieser Gelegenheit gezwungen bin, des Bundestages Erwähnung zu thun. Es liegt mir fern, die Bundesbehörde wie eine Person im Entferntesten zu beleidigen, ich maße mir aber vollkommen das Recht an, das Verfahren derselben einer Beurtheilung zu unterziehen, und muß sagen, die Zustände, die der Bund durch seine Beschlüsse herbeigeführt hat in Deutschland, führen geradezu zu Rechtlosigkeiten. Ein ein-

Landesbibliothek Oldenburg

ziger Bundesbeschluß genügt, eine ganze Verfassung wird aufgehoben. Jetzt ist ein Stück eines Bundesbeschlusses in Frage, und es käme darauf an, ob nicht noch gerade die Kammern, wo Bundesbeschlüsse gefaßt werden, die so tief einschneidend in den Wohlstand des Landes greifen, anfangen sollten, sich nach dem Rechte der Nothwehr solchen Beschlüssen zu wiedersetzen. Ich bin weit entfernt, eine solche Lehre zu predigen, auch ist es noch nicht so weit, daß wir nöthig hätten, davon Gebrauch zu machen. Lassen Sie uns daher, meine Herren, bei dem Hauptpunkte bleiben, warum handelt es sich, um 355,000 Thlr., die wir bezahlen sollen. Man hat die Cavalleriefrage schon verhandelt, ich will sie nicht weiter treten, aber darauf muß ich Sie doch aufmerksam machen, wie man bei der Cavallerie verfahren ist. Einstimmige Beschlüsse des Landtags sind für Nichts geachtet worden, man hat dem Willen desselben entgegen gehandelt, bis man die Cavallerie in den Sattel hatte, bis aus der Cavalleriefrage jetzt die weitere Folge hergeleitet wird, bei der Infanterie eine erhöhte Präsenzzeit einzuführen. Meine Herren, wir sind als Vertreter des Landes schuldig zu thun, was wir als gesetzliches Gebot erkennen, aber auch keinen Schritt weiter. Blicken wir zurück auf diese Finanzperiode, fragen wir uns nochmals, was das Militärwesen gekostet hat, wollen wir dann noch einen Grote außerdem bezahlen, wozu wir rechtlich und formell verpflichtet sind? Mit meinem Willen geschieht es nicht. Man sagt zwar, in 1 bis 2 Wochen könne der Bundesbeschluß publicirt sein. Meine Herren, die Gegenwart ist unser. Nach dem gegenwärtigen Rechte brauchen wir nichts zu bewilligen. Geben wir dieses weg, dann haben wir es für immer verloren. In 2—3 Wochen kann Manches zu unsern Gunsten geschehen. Wir wissen nicht, ob der Bundesbeschluß überall publicirt werden wird. Ich bleibe daher dabei, er ist noch nicht publicirt. Daran halte ich mich, hüten Sie sich, daß Sie nicht einen definitiven Beschluß fassen, den Sie ohne Einverständniß der Staatsregierung nicht würden wieder aufheben können. Ich mache Sie darauf aufmerksam, welche Ausgabenlast diese Finanzperiode schon auf das Land gewälzt hat. Wir stehen am Schlusse des Landtages, und ich meine, unsern in wenig Monaten versammelten Nachfolgern können wir eher etwas auf die Schultern wälzen, als daß wir das Land ganz mit Ausgaben erschöpfen. Der Herr Reg.-Commissar sagt, das Land könne noch tragen. Mag es sein, daß das Land die Ausgabenlast noch tragen kann, mag es sein, daß es in andern Ländern schlimmer aussieht, freilich ist es ein Trost, Genossen im Elend zu haben, aber mir scheint, wir müßten nicht immer darauf hin dem Lande so viel als möglich Lasten zu tragen geben, selbst wenn es die Schultern des Landes gestatten, mich dünkt vielmehr, wir müßten dem Lande die Last so leicht als möglich machen. Ist nun, wie vollkommen zugegeben ist, der Landtag berechtigt, nein zu sagen, und ein solches Gesetz abzulehnen, so glaube ich, müssen wir von dem formellen Rechte Gebrauch machen. Wir sind, heißt es im Schreiben der Staatsregierung als ein Einzelner in der Gesammtheit der deutschen Regierungen, wie sie im Bunde vertreten werden, den Bundesbeschlüssen Folge zu leisten schuldig; aber wer ist denn diese Gesammtheit? Es sind die einzelnen Regierungen, die Länder werden nicht vertreten. Unter der Gesammtheit pflegt man sonst auch die Völker zu verstehn. Was die wenigen Regierenden dort beschließen, ist vielfach nicht im Interesse, sondern grade gegen das Interesse der Völker. Ich muß sagen, ich stelle ungern solche Anträge, ich würde aber mit meinem Gewissen zerfallen, ich müßte glauben, mir meiner Pflicht schlecht bewußt zu sein, wenn ich hier, wo ein Gesetzentwurf zur Sprache kommt, welcher uns Ausgaben, die auf lange Jahre auf uns drücken, auferlegt, mich nicht der äußersten Mittel bediene, die ich habe, um mich ihrer zu erwehren.

Präsident: Ich halte es nicht in der Ordnung, und kann es nicht billigen, daß ein Abgeordneter auf diesem seinem Platze seine Ansicht öffentlich ausspricht, daß die Beschlüsse des Bundes zur Rechtlosigkeit in Deutschland führten. Jeder kann seine Privatansicht darüber haben, aber hier im Landtage sind derartige Bemerkungen nicht am richtigen Platze.

Abg. **Wibel**: Vor allen Dingen habe ich nochmals das Wort erbeten, ja, ich habe es mir erbitten müssen, um ein Mißverständniß zu beseitigen, welches zwischen mir und dem Herrn Reg.-Comm. Meinardus zu bestehen scheint. Der Regierungs-Commissair hat mit Recht von sich gesagt, daß es ihm nicht eigen sei, in Widerspruch mit seinen früheren Aeußerungen im Landtage zu gerathen. Davon war aber meinerseits auch nicht die Rede, als ich bemerkte, dem Heern Regierungs-Commissair sei anscheinend nicht erinnerlich, was früher im Landtage vorgekommen sei. Es bezog sich dies auf eine Zeit, wo derselbe nicht im Landtage anwesend, sondern die Staatsregierung durch einen anderen Regierungs-Commissair vertreten war. In der Sache selbst, meine Herren, ist zur Rechtfertigung des Möllingschen Antrags wohl kaum mehr Etwas zu sagen, nachdem keine Meinungsverschiedenheit im Landtage aufgetaucht ist und die Widerlegung von Seiten des Regierungstisches sich nur um einen Punkt gedreht hat. Lassen wir, was der Herr Regierungs-Comm. gesagt hat, wahr sein, so würde demnach der Möllingsche Antrag der richtigste Beschluß sein, den wir fassen können. Wäre es wahr, daß eine 2jährige Präsenzzeit nothwendig ist, daß wir ferner von der Cavallerie nicht wieder loskommen werden, so hätte sich freilich unser Ausschuß getäuscht, als er uns sagte, daß es noch immer eine offene Frage und ungewiß sei, ob nicht für Oldenburg eine Vertretung der Cavallerie auf eine andere Weise demnächst zu ermöglichen sein würde. Hätte sich der Ausschuß hierin getäuscht, ich wüßte freilich nicht, wie er dazu gekommen sein sollte, wäre das Alles wahr, was der Herr Reg.-Commissair gesagt hat, so ist dennoch nicht der entfernteste Grund angegeben, warum man heute am 4. Juni 1857 vom Landtage verlangen kann, diese Gesetzvorlage zu beschließen. Was ist diese Gesetzvorlage, um noch einmal darauf zurückzukommen? Sie ist keine Geldbewilligung gewöhnlicher Art, sie ist eine Festsetzung des dauern-

Landesbibliothek Oldenburg

den Bedarfs für unser Militair. Wie man von uns verlangen will, einen dauernden Bedarf festzusetzen, meine Herren, das begreife ich nicht. In einem anderen Falle war der Landtag freilich einmal verschiedener Meinung darüber, ob es rathsam sei, noch von diesem Landtage Beschluß fassen zu lassen über den dauernden Bedarf an Gehalten der Staatsdiener. Das war aber eine ganz andere Frage; da folgte dauernde Organisation gleich hinterher oder ging sogar gleichen Schritt mit ihr. Hier handelt es sich um eine Organisation, die noch nicht feststeht und festgestellt zu werden braucht. Also thun Sie hier nicht, meine Herren, was man von ihnen ohne Bedürfniß fordert!

Abg. **Böckel**: Da ich beim Anfange der Debatte nicht zugegen war, will ich mich nicht der Gefahr aussetzen, mir Wiederholungen zu Schulden kommen zu lassen, ich möchte nur den Gesichtspunkt noch aufstellen, daß bei den unendlich veränderlichen Verhältnissen, die hier in Frage kommen, die der Bundestag selbst für ein Provisorium ausgiebt, es mir wunderlich erscheint, wenn man ein bleibendes Regulativ für das Militair festsetzen will. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, wenn die Staatsregierung behauptet, sie müsse den Anforderungen des Bundes genügen und daß an sie jetzt schon Mahnungen ergangen seien, weil sie jenen Anforderungen nicht genügt habe, daß die Staatsregierung doch in den Stand gesetzt ist, ihrer Pflicht zu genügen, weil im Herbste der neue Landtag zusammentritt, von dem die nöthigen Kosten als eine gewöhnliche Budgetposition gefordert werden könnten. Dann würde die Regierung haben, was sie haben wollte, und wir hätten uns die Hände nicht gebunden, denn ich vermag die Sache nur so anzusehen, daß, wenn wir das Regulativ beschließen, wir uns die Hände binden, ja ich fürchte, daß wir die Hände in eine Schlinge stecken, die später nur noch enger zusammengezogen würde. Ich halte den Landtag nicht einmal befugt, solche Beschlüsse zu fassen. Wenn die Staatsregierung in anderen Branchen Provisorien fortbestehen läßt, wenn sie, wie sie es im Gerichtswesen gethan hat, so weit ging, daß das Oldenburger Stadt- und Landgericht zur größeren Hälfte nur mit provisorischen Richtern besetzt war, so wird auch das Militair mit diesem Provisorium auskommen. Wenn es überhaupt Sitte der Staatsregierung wäre, auf eine Frage und Interpellation zu antworten, so würde ich fragen, wie sich überhaupt Oldenburg dabei benommen hat, wie sich der Oldenburger Gesandte bestrebt, dem Verfahren der großen Staaten, den kleineren Staaten das Leben sauer zu machen, entgegen zu treten. Preußen ist eine Militairmacht und es ist ganz natürlich, daß es wünscht, daß die übrigen Staaten ihm helfen, sich auf diesem Standpunkte zu erhalten. Meine Herren, ich frage aber nicht darnach, denn ich weiß, daß keine genügende Antwort erfolgen würde. Ich warne Sie aber davor, einzutreten auf das fragliche Regulativ. Beim Budget läßt sich Alles machen und dann hat der Landtag noch Alles in seiner Gewalt. Sie, meine Herren, sind nicht mehr lange beisammen. Häufen Sie nicht eine Verantwortlichkeit auf sich, die man Ihnen, ich muß es aufrichtig sagen, ich glaube es wohl, auflegen möchte, weil man nicht weiß, wie der nächste Landtag zusammengesetzt sein wird, nämlich hinsichtlich der Geldfrage. Meine Herren, häufen sie nicht diese Verantwortlichkeit auf sich.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Abg. Böckel war noch nicht anwesend, als ich erklärte, daß noch in neuester Zeit Mahnungen vom Bunde auf Erfüllung der zweijährigen Präsenzzeit ergangen seien und daß ich den betreffenden Bundesbeschluß dem Ausschusse mitgetheilt habe, sonst würde der Abgeordnete diese Bemerkung wohl nicht gemacht haben. In Bezug auf die andere Bemerkung des Abg. Böckel, daß auf Anfragen keine Antworten zu kommen pflegten Seitens der Staatsregierung, so wüßte ich nicht, meinerseits jemals, wenn ich zu antworten im Stande gewesen, eine solche Antwort schuldig geblieben zu sein. Was diese specielle Frage betrifft, wie sich der Oldenburgische Bundesgesandte bei der Verhandlung über die Erhöhung des Contingentes verhalten habe, so ist diese Frage schon früher gestellt und früher beantwortet worden, selbst durch Mittheilung des betreffenden Actenstückes. Die Herren, die damals im Ausschusse waren, werden sich dessen erinnern und ich erlaube mir, mit ein paar Worten den Hergang zu bezeichnen, wie ich mich dessen aus dem Gedächtnisse erinnere. Es wurde von den beiden Großstaaten Deutschlands, Preußen und Oestreich, auf eine weit erheblichere Erhöhung der Contingente zum Deutschen Bundesheere gedrungen. Die Contingentstellung sollte darnach betragen $1^1/_2$ % der neuen Bevölkerung, jetzt enthält sie nur $1^1/_2$ % der Bevölkerung von 1819. Die jetzige Bevölkerung ist etwa 280,000 Mann, die damalige 220,000. Sie sehen den erheblichen Unterschied von 60,000 Seelen. Diesem Antrage der beiden Großmächte stellten die kleineren Staaten einen andern gegenüber, der die Erhöhung auf $^1/_6$ % und zwar allein auf die Infanterie beschränkte. Hiernach betrug die Erhöhung des Contingents für Oldenburg nur 300 Mann gegenüber den 900 Mann, die nach dem Antrage der Großmächte hätten mehr gestellt werden müssen. Diesen Minoritätsantrag: 300 Mann nur in Infanterie anstatt 900 Mann mehr zu stellen, welche nach der bundesverfassungsmäßigen Vertheilung auch ihre Quote an Cavallerie und Artillerie hätten enthalten müssen, damals zur Geltung und Beschlußnahme zu bringen, ist aber der Oldenburgische Gesandte nicht allein durch seine Abstimmung, sondern auch auf andere Weise bemüht gewesen. Die beiden Großmächte haben sich diesem Beschlusse gefügt, indem die kleinen Staaten dabei die Verpflichtung übernommen, das Wenigere auch wirklich und wahrhaftig zu stellen, sich nicht ihren Verpflichtungen zu entziehen, nicht nach Möglichkeit Alles zu beknappen, sondern es an Nichts fehlen zu lassen, und darin liegt für die Staatsregierung, abgesehen von der allgemeinen Pflicht, den Anforderungen des Bundes nachzukommen, noch eine ganz specielle Verpflichtung, der sie genügen muß.

Abg. **Böckel**: Ich habe dagegen bloß zu erwidern, daß allerdings diese Sache früher einmal besprochen worden ist,

Landesbibliothek Oldenburg

aber unter ganz andern Verhältnissen. Ich hätte unter jenen Verhältnissen gewünscht, daß Oldenburg nicht dahin gewirkt hätte, das Contingent um 1/6 zu erhöhen, sondern daß es gestrebt hätte, und es ihm gelungen wäre, beide Großstaaten mit ihrem Antrage abgewiesen zu sehen. Es handelt sich jetzt darum, über das weitere Verhalten Oldenburgs beim Bundestage, und ob bei vollkommen veränderten Verhältnissen, wo keine Aussicht auf Krieg vorhanden ist, es jetzt nicht zu erzielen wäre, daß uns diese Militärlast vollkommen wieder abgenommen werden könnte.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! ich erlaube mir mit ein paar Worten den Standpunkt des Ausschusses zu dieser Frage nochmals kurz darzulegen. Der Ausschuß hat im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 192 des Staatsgrundgesetzes anerkennen müssen, daß eine augenblickliche rechtliche Verpflichtung zu Feststellung des Regulativs noch nicht vorliege. Es ist nämlich noch nicht die Bundeskriegsverfassung in allen einzelnen Theilen festgestellt, es sind noch zwei Paragraphen rückständig. Der Ausschuß hat jedoch hierauf kein Gewicht legen können und wollen, weil die Sache im Großherzogthum Oldenburg factisch so liegt, daß seines Erachtens eine Aenderung durch die noch ausgesetzten Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht eintreten wird. Diese beiden Bestimmungen handeln von der Vertretung der speciellen Waffen und von den Vereinbarungen der einzelnen Bundesstaaten über das Stellen der einzelnen Contingente. Die Bestimmung über die Vertretung in den Specialwaffen konnte vielleicht von Einfluß sein, wenn die frühere Bestimmung wieder aufgenommen würde, daß die kleineren Staaten statt einen Cavalleristen drei Infanteristen stellen könnten. Diese Bestimmung könnte allerdings, wenn sie erneuert würde, auf Oldenburg Anwendung leiden, indessen war der Ausschuß der Ansicht, daß kein Landtag darauf eintreten würde, einmal wegen der beschlossenen Bauten für die Cavallerie, die zum Theil wenigstens nutzlos gewesen wären, dann aber aus den Gründen, die früher schon dahin geführt haben, daß der Landtag ungeachtet dieser unentschiedenen Frage sich für die Stellung der Reiterei entschied. Es ist vom Herrn Regierungs-Commissär darauf hingewiesen, wenn diese Dreimännerwirthschaft, um diesen früher beliebten Ausdruck zu gebrauchen, wieder eingeführt würde, drei Mann Infanterie für einen Cavalleristen einzustellen, daß von diesen drei Infanteristen ein Jeder zwei Jahre dienen müßte, während der eine Cavallerist nur drei Jahre dienen müßte. Dadurch ist die Frage unter einen wesentlich andern Gesichtspunkt gefallen, wie früher, wo es bei einer anderthalbjährigen Präsenzzeit noch vortheilhaft sein konnte, drei Infanteristen für einen Cavalleristen einzustellen. Muß man auf zwei Jahre drei Infanteristen einstellen, so ist der Kostenpunkt gegen die Infanteriestellung und der Mehraufwand an Arbeitskraft spricht ebenfalls dagegen. Der Ausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß er keinen genügenden Grund sähe, die Feststellung des Regulativs abzulehnen, um so weniger, als durch das Regulativ nichts wesentlich Neues bestimmt wird; es handelt sich nur darum, wie Bundesbestimmungen im Großherzogthum auszuführen sind. Es ist freilich dagegen geltend gemacht, daß der Bundesbeschluß vom 15. November 1855, wodurch §. 22 der Bundesverfassung festgestellt wird, noch nicht publicirt sei. Der Ausschuß hat dies anerkennen müssen, er ist eben so wenig publicirt worden, wie die früheren, die dem Landtage im Jahre 1855 mitgetheilt wurden. Die Herren, die damals im Landtage waren, werden sich erinnern, ein kleines Büchlein erhalten zu haben, wie ich es in der Hand halte. Darin ist die ganze Bundeskriegsverfassung enthalten. Ich glaube daher auch nicht, daß es irgend von Einfluß sein kann, was der Abg. Bargmann hervorhob, der Bundesbeschluß sei nur extractiv mitgetheilt worden. Es ist der ganze Inhalt der Paragraphen mitgetheilt worden, und dieser schiebt sich ein in die übrigen Bestimmungen, und steht damit im Einklange. Eine Lücke ist vom Ausschusse nirgends gefunden worden, als nur in Bezug auf die Frage wegen Stellung der Cavallerie. Wenn der Abg. Bargmann darauf hindeutet, daß nach Bestimmung des §. 22. unter 3. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen der Präsenzzeit zulässig seien, und daß sich diese von vornherein nicht übersehen ließen, so würden sich diese Ausnahmen, wenn überhaupt ein bestimmtes Princip dafür aufzufinden wäre, nur aus der Bundeskriegsverfassung beurtheilen lassen, nicht aus den Vorverhandlungen oder den sonstigen Vorkommnissen. Ich kann daher keinen Werth darauf legen, daß die Vorverhandlungen nicht mitgetheilt sind. Dann ist vielfach davon gesprochen worden, ob die Präsenzzeit von zwei Jahren rationell begründet sei. Das ist eine Frage, die wir eben so sehr auf sich beruhen lassen müssen, als die, ob eine Compagnie 200 oder 250 Mann stark sein muß. Es sind dies Fragen, die wir nicht zu beurtheilen vermögen, die eine Autorität sagt das, die andere jenes. Die Autorität, die für uns entscheidend ist, ist die Bundeskriegsverfassung. Eine Gefahr für den Landtag sehe ich in der Feststellung des Regulativs nicht, denn dasselbe Verfahren, was von Ihrem jetzigen Ausschusse bei der Prüfung zu Grunde gelegt ist, würde von jedem andern Ausschusse wieder befolgt werden müssen, er würde nach meiner Ueberzeugung keinen andern Weg gehen können, er würde immer wieder fragen müssen, sind diese Anforderungen geboten durch die Bundeskriegsverfassung? Wenn dies der Fall ist, muß der Ausschuß auch die Bewilligung der Mittel empfehlen, weil der Landtag nicht die Mittel verweigern darf, die zur Erfüllung einer Bundespflicht erforderlich sind. Ich kann daher keinen Grund einsehen, weshalb wir die Feststellung der Regulative verschieben sollen. Einzelne Fragen, wo ein Wechsel möglich ist, Portionen und Rationen sind offen gehalten. Hier handelt es sich nur um die Zahl derselben, die Geldbeträge dafür kommen für die Feststellung nicht in Betracht. Die Herren werden sich erinnern, selbst wenn es zu einer Vereinbarung über eine Aversionalsumme kommen sollte, daß von der Staatsregierung zur Bedingung gemacht ist, bei dem Steigen oder Fallen der Preise über einen bestimmten Durchschnitt eine Erhöhung oder Verminderung eintreten zu

Landesbibliothek Oldenburg

lassen. Meine Herren! ich kann Ihnen nur die Ablehnung des Antrags des Abg. Mölling empfehlen.

Der Antrag des Abg. Mölling:

die Berathung über das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße abzulehnen,

wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten gegen denselben die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, v. Finckh, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Onken, Pancratz, Rolfs, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brögelmann, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Oetken, Röiener, Wibel, Willers;

Abwesend waren die Abgeordneten:

Rüder, Schwegmann.

Hierauf wird zur Berathung des Ausschußberichts übergegangen und nachdem die vom Abg. Ahlhorn beantragte Verlesung des ganzen Berichts abgelehnt worden war, wird nach Verlesnng des Ausschußantrags Nr. 1:

„Der Landtag wolle die Normirung von 2 Oberärzten zur Kriegsaugmentation ablehnen,"

derselbe zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Wenn dieser erste vom Finanzausschusse gestellte Antrag Annahme fände, so würde dadurch die Staatsregierung in die Verlegenheit kommen, eine specielle Bestimmung der Kriegsverfassung nicht in der Weise erfüllen zu können, wie es nach Ansicht der Regierung im entschiedensten Interesse des Landes wäre, sie zu erfüllen. Es würde auf eine kostspieligere Weise geschehen müssen, als im Regulative vorgeschlagen ist. Zur Begründung dieser Behauptung werde ich mir erlauben müssen, etwas näher in die Sache einzugehen. Die Zahl der zu stellenden Aerzte ist durch die Bundeskriegsverfassung bestimmt, und sie berechnet sich in unserer Organisation nach dem Feldfuße auf 23. Diese Zahl wird auch vom Finanzausschusse nicht beanstandet und es hat auch der Ausschuß sie als ein Bedürfniß der Feldorganisation anerkannt. Dann enthält die Bundeskriegsverfassung die Bestimmung, daß $^1/_3$ dieser Aerzte vacant sein darf. Das würden etwa 8 sein, die übrigen 15 müssen entweder präsent oder „beurlaubt nachgewiesen" sein. Präsent werden gehalten nach der Friedensorganisation nur acht, nämlich 1 Stabsarzt, 2 Oberärzte, und 5 Assistenzärzte. Die übrigen 7 sollen als beurlaubt nachgewiesen werden, und zwar muß mit ihrem Namen nachgewiesen werden, wo sie sind, und daß wir ihrer habhaft werden können, wenn eine Mobilmachung ihren Eintritt verlangt. Diese Nachweisung hat in dem Standesausweise zu geschehen, der nach Vorschrift der Bundeskriegsverfassung jedes Jahr am 1. Februar nach Frankfurt mitgetheilt werden muß. Unter diesen sieben als beurlaubt nachzuweisenden Aerzten hat die Staatsregierung diese 2 Oberärzte rechnen wollen, um dem Bunde anzeigen zu können, daß sie diese 2 Aerzte schon auf dem Friedensfuß engagirt habe mit der Verpflichtung, für den Fall einer Mobilmachung einzutreten, sie hat dafür zweimal 100 Thlr. angesetzt, dann fehlen noch 5 Aerzte, von welchen bis diesen Augenblick nur ein einziger auf Urlaub nachzuweisen ist. Ueber diese Zahl hinaus noch das Risico auf sich zu nehmen, für den Fall einer Mobilmachung die zu engagirenden andern dem Bunde gegenüber nachweisen zu müssen, vermag die Regierung nicht. Unter der 23 Aerzten müssen 6 Oberärzte sein; wir haben in der Friedensformation nur 2. Wenn die Regierung auf die vorgeschlagene Weise mit Aufwendung von 200 Thlr. versuchen will, 2 für die Stellung von Oberärzten geeignete Aerzte zu engagiren, so ist die Ansicht der Regierung, daß auf diese Weise dem Bedürfnisse und den Anforderungen des Bundes auf so wohlfeile Weise entsprochen wird, wie nur möglich. Die Regierung würde genöthigt sein, bei Annahme des vom Ausschusse gestellten Antrages den Präsenzstand um 2 Aerzte erhöhen zu müssen, um in der Lage zu sein, den geforderten Nachweis zu liefern.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Der Herr Reg.-Commissar hat die Bemerkung, die er eben vorgetragen hat, bereits auch dem Ausschusse mitgetheilt, und ich muß gestehen, daß diese Bestimmung der Bundeskriegsverfassung, bei Berathung der Position im Ausschusse nicht in Erwägung gekommen ist. Wären wir darauf aufmerksam gemacht worden, und hätten wir darüber mit dem Herrn Reg.-Commissar conferirt, so würden wir vielleicht nicht dazu gekommen sein, diesen Antrag zu stellen. Die Mehrheit des Ausschusses ist daher jetzt der Ansicht, daß nicht für, sondern gegen den Antrag zu stimmen sei, weil, wenn die Staatsregierung gedrängt würde, Aerzte anzustellen, ohne sie sofort wieder zu beurlauben, wie hier jetzt vorgeschlagen ist, sich noch größere Ausgaben herausstellen würden. Die Mehrheit ist, wie gesagt, dafür, den Antrag nicht anzunehmen. Der Ausschuß hat aber sich nicht zu einigen vermocht, den Antrag zurückzuziehen.

Abg. **Wibel**: Also handelt es sich um Aerzte auf dem Papiere, oder um Aerzte in Wirklichkeit und Wirksamkeit. Ich halte es für unsre militairpflichtigen Jünglinge besser, wenn sie Aerzte in der Wirklichkeit haben, damit an der Krankenpflege desto weniger versehen und versäumt werde. Ich ziehe demnach Aerzte in der Wirklichkeit vor und werde für den Antrag stimmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Es scheint freilich kaum nöthig diesem anscheinenden Mißverständnisse entgegen zu treten, als ob man an der Krankenpflege irgend etwas fehlen lassen wolle. Ich glaube gesagt zu haben, unser Friedensetat enthalte 8 Aerzte, und für den Friedensetat genügten diese 8 Aerzte zu einer guten ärztlichen Verpflegung der präsenten Mannschaft. Der übrigen 15, die an den 23 fehlen, bedürfen wir im Frieden gar nicht. Wenn 2 mehr angestellt wer-

Landesbibliothek Oldenburg

den, geschieht es nur, um einer Bundesvorschrift zu genügen, nicht, weil man dies für eine gute Krankenpflege für den Friedensfuß nöthig hält.

Abg. **Wibel**: Ein Mißverständniß ist es nicht, es ist nur eine andere Rechnungsweise. Der Herr Reg.-Commissär will lieber 200 Thlr. ausgeben für Aerzte auf dem Papier, die keinen Nutzen bringen, ich will allenfalls lieber etwas mehr Geld ausgeben für Aerzte, die wirklich Nutzen stiften, und ich glaube, ich habe Recht.

Der Antrag des Ausschusses:

„der Landtag wolle die Normirung von 2 Oberärzten zur Kriegsaugmentation ablehnen"

wird mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 2:

„Der Landtag wolle die Normirung der jährlichen Ausgaben für zwölf Unteroffiziere auf 28 Tage ablehnen,"

angenommen, und hierauf Antrag Nr. 3 zur Discussion gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Antrag Nr. 2 hängt mit diesem Antrage Nr. 3 zusammen, in so fern, als es sich um Einberufung einer Jahresclasse zu Uebungen handelt, in der 12 beurlaubte Unteroffiziere enthalten sind. Der Ausschuß hat die Anträge getrennt. Was ich mir erlauben will, gegen den Antrag Nr. 3 zu bemerken, trifft auch den Antrag Nr. 2. Die Bedeutung des Antrags ist, daß der 25. Monat der Präsenzzeit vom Ausschusse in dem Regulative gestrichen wird. Die Regierung hat geglaubt, und glaubt noch, die Präsenszeit nicht auf 24, sondern auf 25 Monate bestimmen zu müssen wegen des nach der Bundeskriegsverfassung vorgeschriebenen einen Uebungsmonates. Größere Uebungen sollen alle Jahr auf 1 Monat stattfinden nach der Bundeskriegsverfassung, und zwar in der halben Kriegsstärke; diese umfaßt aber 3 Jahresklassen. Bei einer 24monatlichen Präsenzzeit sind immer nur 2 Jahresklassen im Dienste. Wenn die Gesammt-Präsenzzeit auf 24 Monate bestimmt wird für den Mann, so kann derselbe nicht noch zu solchen Uebungen für einen Monat in den Dienst gerufen werden, als wenn der Mann erst eine Präsenzzeit mit 23 Monaten abgeleistet hat. Damit würde aber den Leuten scheinbar das Recht eingeräumt, schon nach 23 Monaten eine Beurlaubung zu verlangen, und die ganze Einrichtung und Administration würde vielfach gestört, wenn nicht die gesammte Präsenzzeit auf 25 Monate festgestellt wird. Daß damit ausgeschlossen wäre, in besonderen Fällen eine Beurlaubung schon nach 23 Monaten eintreten zu lassen, will ich damit nicht gesagt haben. Die Regierung legt großen Werth darauf, daß 24 Monate als erste Präsenz und außerdem noch 1 Monat, innerhalb dessen die Mannschaft zu Uebungen herangezogen werden kann, in dem Regulative beibehalten werde.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Die Gründe, die den Ausschuß bestimmt haben, den Antrag Nr. 3 zu stellen, und eine Ermäßigung des bestimmten Präsenzstandes der Infanterie vorzuschlagen, sind im Ausschußberichte schon niedergelegt; ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß die Bundeskriegsverfassung nur verlangt, daß die Mannschaft 2 Jahre präsent sein müsse. Wie die Staatsregierung den erforderlichen gesammten Präsenzstand vertheilt über die Einzelnen, wie sie in den einzelnen Jahren die Mannschaft zusammenzieht, das kann ihr füglich überlassen bleiben. Weiter zu gehen, hat sich der Ausschuß nicht für berechtigt gehalten.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Es ist mir den Augenblick nicht erinnerlich gewesen, daß es sich bei Stellung dieses Antrages nicht bloß darum handelt, den 25. Monat zu beanstanden, sondern das außerdem der Ausschuß in Abzug gebracht hat die Präsenz von 29 Mann, die zum Train bestimmt sind, und von 7 Mann, welche aus der ersten im Dienste stehenden Jahresklasse im zweiten Jahre schon abgegangen sein sollen. Deshalb werden, außer der einen Jahresklasse, auch noch 29 und 7, zusammen 36 Mann, für ein volles Jahr mit sämmtlichen Unterhaltungskosten aus dem Regulative gestrichen. Was zunächst die 29 Trainsoldaten betrifft, so findet sich schon im Schreiben der Staatsregierung, mit welchen das Regulativ vorgelegt ist, ausdrücklich gesagt, daß allerdings für die Trainsoldaten eine geringere Präsenzzeit genüge. Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß die Leute nicht im Voraus zu bezeichnen sind, die nach einem Jahre auf Urlaub sollen, und daß, wenn die Leute vorher wissen, daß die für den Train geeigneten früher entlassen werden, sie sich möglichst bemühen würden, sich die Qualifikation für den Train anzueignen. Es würde dadurch eine Benefiz für Faule und Ungeschickte gestiftet. Die Regierung hat sich gleichwohl erboten, einen Geldbetrag kürzen zu lassen.

Hinsichtlich des Abganges von 10 Mann, die der Ausschuß der Abrundung wegen auf 7 angenommen hat, und für welche die Unterhaltungskosten ebenfalls nur auf ein Jahr, nicht auf 2 Jahr, im Regulative stehen bleiben sollen, nach Ansicht des Ausschusses, so ist zwar anzunehmen, daß ein solcher Abgang stattfindet; nur ist es einmal sehr ungewiß, wie groß er sein mag. Der Ausschuß hat den ganzen sechsjährigen Abgang ziemlich repartirt und den auf 1 Jahr fallenden Abgang weggestrichen, anstatt daß erfahrungsmäßig in den letzten Jahren gewöhnlich die meisten Abgänge stattfinden. Außerdem handelt es sich eigentlich nicht um den wirklich constatirten Abgang, sondern um das Fehlende an der Mannschaft, was sich erfahrungsmäßig dann ergiebt, und stets ergeben wird, wenn das Ganze einberufen wird. Es fehlen dann immer Viele, die nicht als abgegangen zu bezeichnen sind, sondern die sich auf Reisen befinden, krank sind, oder sich davon gemacht haben, so daß die Annahme, ein verhältnißmäßiger Theil sei wirklich im ersten Jahre abgegangen, immerhin ein gewisses Risico haben würde. Davon abgesehen, ist ein solcher Abgang um so weniger aus dem Regulative zu streichen, als andererseits aus solchen Vacanzen Unterhaltungskosten bestritten werden müssen, die im Regulative nicht enthalten sind, z. B. für die überzähligen Volontairs, die jungen Leute, die als Gemeine eingestellt

Landesbibliothek Oldenburg

werden, und zur Ergänzung des Offiziercorps bestimmt sind; solcher dienen der Regel nach beständig 8 in der Formation. Die ganze Verpflegung und Besoldung derselben finden Sie nicht angesetzt; wenn also 7 Mann für Abgang gestrichen würden, so wird davon die Folge sein, daß dafür 8 Volontairs wieder angesetzt werden müssen. — Sie finden ferner für die Zeit, während welcher die Leute aus Eutin und Birkenfeld auf dem Marsche begriffen sind, was 5—6 Tage beträgt, nirgend etwas angesetzt. Sie müssen zu der Zeit in Oldenburg eintreffen, wo hier die Einrückung der Rekruten beginnt, müssen also 5—6 Tage früher in Eutin und Birkenfeld eingestellt und unterhalten werden. Auch in dieser Hinsicht würden der Regierung in dem Regulative keine Mittel geboten sein, wenn sie nicht mehr auf die aus Abgängen entstehenden Ersparnisse rechnen dürfte.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich kann mit dem Herrn Regierungscommissair nicht allenthalben einverstanden sein. Um zunächst an das letzte anzuknüpfen, so trifft das mit der Löhnung der aus Eutin und Birkenfeld eintreffenden Recruten Gesagte nicht ganz zu, wenigstens müßten sonst die Leute schon vor den 1. Mai eingetroffen sein. Dieses Jahr sind sie den 3. und 4. hier eingetroffen; alle die Ansätze sind für sie vom 1. Mai bis zum 30. April ausgeworfen worden, und wenn die Mannschaften auch einmal einen Tag früher ausmarschiren sollten von Eutin und Birkenfeld, so werden sie auch einen Tag früher hier entlassen werden. Was den Abgang von den 10 Mann betrifft, die der Ausschuß abgesetzt, und der Abrundung halber auf 7 reducirt hat, so mag das richtig sein, daß für Volontairs keine Löhnung ausgeworfen ist, aber auch dieser Abgang auf 492 Mann, die eingestellt sind, ist gar nicht groß. Es werden in jedem Jahre Leute eingestellt, die bald nachher wieder entlassen werden, weil sich herausstellt, daß ihre körperliche oder geistige Beschaffenheit nicht der Art ist, daß sie im Militaire dienen können. Diese kommen in den ersten Monaten des Jahres vor, und ich glaube sie nicht zu hoch anzuschlagen mit 7 oder allenfalls mit 15 in Berücksichtigung der Volontaire. Was die für die Trainmannschaft abgesetzten 29 Mann anbetrifft, so kann ich nicht die Nothwendigkeit einsehen, daß diese Mannschaft 2 volle Jahre bei der Fahne ist, die Bundeskriegsverfassung fordert dies auf keinen Fall.

Abg. **Wibel**: Ich bin durchaus mit dem Abgeordneten Strackerjan einverstanden, ich kann mich auch nicht zu dem Gedanken eines deutschen Bundesjahres von 12½ Monaten erheben. Aber ich werde dennoch gegen den Antrag stimmen müssen, weil ich die Besorgniß hege, daß derselbe eine Anerkennung der Verpflichtung zu einer 2jährigen Präsenzzeit sein kann. Diese will ich nicht und deshalb thut es mir leid für den Antrag nicht stimmen zu können. Es freut mich deßhalb, daß namentliche Abstimmung beantragt ist, die bedeutungsvoller ist, als Manche auf den ersten Blick geglaubt haben mögen. Wir haben kürzlich wieder erfahren, auf welche Weise Abstimmungen des Landtages ausgebeutet werden. Bei der namentlichen Abstimmung kann Jeder auf seine künftige Rechtfertigung Bedacht haben.

Der Antrag Nr. 3.:

der Landtag beschließe, daß bei Feststellung des Regulativs von einem Gesammt-Präsenzstande bei der Infanterie von 48 Gefreiten und 912 Soldaten auszugehen sei.

wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 17 Stimmen angenommen.

Es stimmten für diesen Antrag die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Crone, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, von Münster, Nieberding, Noell, Oncken, Pancratz, Rösener, Rolfs, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brögelmann, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Oetken, Wibel, Willers.

Hierauf findet der Landtag gegen die unter D. E. F. aufgeführten Theile des Berichts nichts zu erinnern, worauf der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand abbricht, und die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anberaumt, und als Tagesordnung folgende Gegenstände feststellt:

1) Bericht über die Neuwahl im IV. Wahlkreise.
2) Wahl eines Ausschusses von 5 Personen für die Vorlage, betr. die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Schullasten;
3) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg